

Merkblatt

Unterstützung der Beteiligung der Wissenschaft aus Deutschland an internationalen wissenschaftlichen Organisationen

I Ziel

Ziel der Förderung ist, die Beteiligung der Wissenschaft aus Deutschland an der Mitwirkung in den Gremien internationaler wissenschaftlicher Organisationen zu unterstützen. Zielgruppen sind zum einen deutsche Fachvereinigungen (nachfolgend unter Ziff. II 1) und zum anderen Personen aus dem deutschen Wissenschaftssystem entsprechend den nachfolgend unter Ziff. II 2-4 aufgeführten Kriterien.

Zur Umsetzung dieses Ziels dienen die folgenden Förderinstrumente:

- Beiträge für Mitgliedschaften deutscher Fachvereinigungen in ihren korrespondierenden internationalen wissenschaftlichen Organisationen
- Reisekostenunterstützung
- Sekretariatsunterstützung
- Unterstützung von Sitzungen der deutschen Nationalkomitees internationaler wissenschaftlicher Organisationen

II Antragstellung

1 Beiträge für Mitgliedschaften deutscher Fachvereinigungen in ihren korrespondierenden internationalen wissenschaftlichen Organisationen

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind deutsche wissenschaftliche Fachvereinigungen, vertreten durch ihre Organe und gegebenenfalls die dort bevollmächtigten Personen (insbesondere Vorsitzende, Finanzverantwortliche).

1.2 Beantragbare Mittel

Es können Mittel für Mitgliedsbeiträge deutscher wissenschaftlicher Fachvereinigungen an ihre jeweils korrespondierenden internationalen wissenschaftlichen Organisationen beantragt werden, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen müssen. Im Falle von Folgeanträgen und gestiegenen Beiträgen kann die DFG zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des Vorjahres in der Regel eine Beitragserhöhung bis zu maximal 3,5 % pro Jahr (Inflationsausgleich) erstatten.

Beitragsrechnungen, die in anderen Währungen als Euro ausgewiesen sind, werden zum Zeitpunkt der Antragserfassung in Euro umgerechnet. Etwaige zusätzliche Kosten, die bei der Überweisung des Mitgliedsbeitrags an die korrespondierende ausländische Organisation anfallen – wie z. B. Gebühren, Wechselkursschwankungen etc. – können seitens der DFG nicht übernommen werden.

1.3 Form und Frist

Anträge müssen bis zum 31. Oktober des beantragten Beitragsjahres bei der DFG eingehen. Die Anträge sind in Schriftform unter Verwendung des DFG-Vordrucks 13.04 „Antrag - Beitrag für die Mitgliedschaft einer deutschen wissenschaftlichen Fachvereinigung in ihrer korrespondierenden internationalen wissenschaftlichen Organisation“ einzureichen.

www.dfg.de/formulare/13_04

Dem Antrag sind ein Beleg zur Beitragshöhe, der Beitragsschlüssel der internationalen Organisation sowie eine Begründung über die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung beizufügen. Diese Begründung sollte auf folgende Punkte eingehen:

- Bedeutung der Mitgliedschaft für die deutsche Wissenschaft
- Relevanz der deutschen Organisation, für die der Mitgliedsbeitrag übernommen werden soll, in der erkenntnisorientierten Forschung sowie auch ihre wissenschaftspolitische Relevanz
- Veranaltet die internationale Organisation auch wissenschaftlich relevante Konferenzen, Workshops etc., die auch den wissenschaftlichen Nachwuchs ansprechen?
- Status der Mitgliedschaft in der internationalen Organisation
- Höhe des Beitrags an die internationale wissenschaftliche Organisation
- Höhe des Beitrags im internationalen Vergleich (Beitragsschlüssel; bei Neuanträgen)
- Satzungen der deutschen wissenschaftlichen Organisation (bei Neuanträgen)

Im Antrag ist die Bankverbindung der antragstellenden deutschen wissenschaftlichen Fachvereinigung anzugeben, über die der Beitrag im Bewilligungsfall abgewickelt wird (bitte beachten Sie, dass eine direkte Überweisung von der DFG an die internationale wissenschaftliche Organisation nicht möglich ist).

Anträge können an die Postanschrift der DFG (zu Händen „Koordination Internationale Forschungsförderung“) oder per verschlüsselter Datei via E-Mail an iff-bwo@dfg.de gesendet werden. Das Passwort zur Datei ist in einer getrennten E-Mail mitzuteilen.

1.4 Dauer

Die jährlichen Mittel für die Mitgliedschaften können ausschließlich im laufenden Haushaltsjahr, in welchem der Beitrag fällig wird, beantragt und bewilligt werden. Es können Folgeanträge gestellt werden. Die im Falle einer Bewilligung ggf. erfolgende jährliche Bereitstellung von Mitteln auf entsprechenden Antrag führt nicht zu einer dauerhaften Rechtsbindung der DFG.

1.5 Berichtspflicht

Der DFG ist ein Exemplar des Jahres- und Finanzberichts der internationalen wissenschaftlichen Organisation jeweils unmittelbar nach dessen Erscheinen zu übersenden.

2 Reisekostenunterstützung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen aus dem deutschen Wissenschaftssystem, die offizielle Ämter in den Steuerungsgremien internationaler wissenschaftlicher Organisationen innehaben und die zur Wahrnehmung dieser Ämter reisen müssen. Weiterhin muss für die betroffene internationale wissenschaftliche Organisation bereits eine Förderung durch die DFG für den Mitgliedsbeitrag nach Ziff. II 1 dieses Merkblatts bestehen.

2.2 Beantragbare Mittel

Es können Mittel für Reisen im Rahmen der Wahrnehmung eines offiziellen Amtes in den Steuerungsgremien internationaler wissenschaftlicher Organisationen beantragt werden. Diese sind grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) abzurechnen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die Reisekosten so gering wie möglich zu gestalten. Im Falle von Flugreisen ab einer Dauer von sechs Stunden sind dem Antrag mindestens drei schriftliche Angebote unterschiedlicher Fluggesellschaften beizufügen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Inanspruchnahme des Business-Tarifs bei Flugreisen.

2.3 Form und Frist

Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt bei der DFG gestellt werden. Der Antrag kann formlos schriftlich per Post an die Postanschrift der DFG (zu Händen „Koordination Internationale Forschungsförderung“) oder per verschlüsselter Datei via E-Mail an iff-bwo@dfg.de gesendet werden. Das Passwort zur Datei ist in einer getrennten E-Mail mitzuteilen. Der Antrag muss eine detaillierte Kostenkalkulation sowie genaue Angaben über die Aufenthaltsdauer beinhalten. Ihm ist gegebenenfalls ein Einladungsschreiben der internationalen wissenschaftlichen Organisation beizufügen (ein solches Schreiben ist nicht erforderlich, wenn sich die Teilnahme aus dem Amt heraus erklärt, wie z. B. die Teilnahme einer/eines Vorsitzenden an der Vollversammlung der Organisation).

2.4 Dauer

Es können Mittel ausschließlich für die Dauer des reinen Dienstgeschäftes beantragt und unter besonderer Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 BRKG (Bundesreisekostengesetz) beantragt und bewilligt werden.

2.5 Berichtspflicht

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Reise ist der DFG ein kurzer Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse vorzulegen.

3 Sekretariatsunterstützung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen aus dem deutschen Wissenschaftssystem, die offizielle Ämter in den Steuerungsgremien internationaler wissenschaftlicher Organisationen innehaben. Für die betroffene internationale wissenschaftliche Organisation muss bereits eine Förderung durch die DFG für den Mitgliedsbeitrag nach Ziff. II 1 dieses Merkblatts bestehen.

3.2 Beantragbare Mittel

Es können Mittel für Personal und gegebenenfalls notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderung (wie z. B. Büromaterial) beantragt werden. Mittel für Reisen können bei Bedarf entsprechend Ziff. II 2 dieses Merkblatts mit einem separaten Antrag bei der DFG beantragt werden.

3.3 Form und Frist

Der Antrag muss spätestens fünf Monate vor Beginn des Finanzierungsbedarfs vorliegen. Der Antrag kann formlos schriftlich an die Postanschrift der DFG (zu Händen „Koordination Internationale Forschungsförderung“) oder per verschlüsselter Datei via E-Mail an iff.bwo@dfg.de für die Dauer des Amtes gestellt werden. Das Passwort zur Datei ist in einer getrennten E-Mail mitzuteilen. Im Antrag muss die Notwendigkeit jeder beantragten Mittelposition plausibel begründet werden.

3.4 Dauer

Die Sekretariatsunterstützung kann für die Dauer des offiziellen Amtes in einer internationalen wissenschaftlichen Organisation beantragt und bewilligt werden.

3.5 Berichtspflicht

Spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein kurzer Bericht über die geförderte Tätigkeit vorzulegen. Dieser Bericht kann auch mit der Einreichung eines Folgeantrages verbunden werden.

4 Unterstützung von Sitzungen der deutschen Nationalkomitees internationaler wissenschaftlicher Organisationen

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der deutschen Nationalkomitees internationaler wissenschaftlicher Organisationen. Weiterhin muss für die betroffene internationale wissenschaftliche Organisation bereits eine Förderung durch die DFG für den Mitgliedsbeitrag nach Ziff. II 1 dieses Merkblatts bestehen.

4.2 Beantragbare Mittel

Es können Mittel für Reisen, für eine angemessene Bewirtung sowie für eine Raummiete (sofern die Sitzung außerhalb der DFG-Geschäftsstelle stattfindet) beantragt werden. Die Reisekosten sind grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) abzurechnen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die Reisekosten so gering wie möglich zu gestalten. Im Falle von Flugreisen ab einer Dauer von sechs Stunden sind dem Antrag mindestens drei schriftliche Angebote unterschiedlicher Fluggesellschaften beizufügen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Inanspruchnahme des Business-Tarifs bei Flugreisen.

Die Einladung der Teilnehmenden zur Sitzung erfolgt ausschließlich seitens der Nationalkomitees.

4.3 Form und Frist

Der Antrag sollte spätestens acht Wochen vor der Sitzung des betreffenden deutschen Nationalkomitees bei der DFG vorliegen. Er kann formlos schriftlich an die Postanschrift der DFG (zu Händen „Koordination Internationale Forschungsförderung“) oder per verschlüsselter Datei via E-Mail an iff-bwo@dfg.de gesendet werden. Das Passwort zur Datei ist in einer getrennten E-Mail mitzuteilen. Der Antrag muss eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten, eine Liste der Teilnehmenden sowie eine Tagesordnung im Entwurf beinhalten.

4.4 Dauer

Es können Mittel für die jährlich seitens des Nationalkomitees einberufene Sitzung beantragt und bewilligt werden.

4.5 Berichtspflicht

Spätestens sechs Monate nach Ende der geförderten Veranstaltung ist ein kurzer Bericht über die geförderte Tätigkeit vorzulegen. Dieser Bericht kann auch in Form des Sitzungsprotokolls erfolgen.

III Mittelverwendung

Die Mittel werden zweckgebunden bewilligt und dürfen nur für die bewilligte Maßnahme verwendet werden.

Grundsätzlich sind die Zuwendungen durch die DFG unverzüglich abzurechnen. Erfolgt die Zahlung der DFG auf das Konto einer deutschen wissenschaftlichen Fachvereinigung, ist diese gegenüber der DFG grundsätzlich abrechnungspflichtig. Bei Förderung nach Ziff. II 1 dieses Merkblatts hat die Fachvereinigung die Überweisung des Mitgliedsbeitrages an die internationale wissenschaftliche Organisation, für welche die Mittel vorgesehen sind, nachzuweisen.

Reisekostenunterstützungen gemäß Ziff. II 2 und Reisen im Rahmen der Unterstützung von Sitzungen der deutschen Nationalkomitees internationaler wissenschaftlicher Organisationen gemäß Ziff. II 4 dieses Merkblatts sind nach den Regeln des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der geförderten Reise bei der DFG abzurechnen.

Im Übrigen gelten für Mittelverwendung und Abrechnung die Regelungen in den Bewilligungsschreiben und für die Sekretariatsunterstützung auch die beigefügten Verwendungsrichtlinien.

Sollten Antragstellende nachträglich Zuschüsse von dritter Seite erhalten, so ist die DFG hiervon umgehend zu unterrichten. Die DFG behält sich für diesen Fall das Recht vor, die Mittel neu festzusetzen und sie ggf. entsprechend zurückzufordern.